



HVBG

HVBG-Info 24/2000 vom 11.08.2000, S. 2204 - 2208, DOK 121.4

Einkommensanrechnung auf RV-Hinterbliebenenrenten bei Wohnsitz im Beitrittsgebiet - Urteil des Thüringer LSG vom 22.07.1999 - L 2 KN 455/98

Einkommensanrechnung auf RV-Hinterbliebenenrenten bei gewöhnlichem Aufenthalt im Beitrittsgebiet - maßgeblicher aktueller Rentenwert (Ost) - Verfassungsmäßigkeit (§§ 97 Abs. 2, 228a Abs. 3 SGB VI = §§ 65 Abs. 3, 68 Abs. 2, 216 Abs. 2 SGB VII; Art. 3 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG);
hier: Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 22.07.1999 - L 2 KN 455/98 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 8 KN 8/99 R - wird berichtet.)

Das Thüringer LSG hat mit Urteil vom 22.07.1999 - L 2 KN 455/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Für die Frage, ob bei der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes an den aktuellen Rentenwert West oder Ost anzuknüpfen ist, ist gemäß § 228a Abs 3 SGB VI allein maßgeblich, ob der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in den alten Bundesländern oder im Beitrittsgebiet hat.
2. § 228a Abs 3 SGB VI verstößt nicht gegen das GG.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe der Witwerrente des Klägers ab September 1996 streitig. Außerdem wendet sich der Kläger gegen einen Erstattungsanspruch in Höhe von 51,03 DM.

Der 1930 geborene Kläger beantragte im Februar 1989, als er noch in F (Baden-Württemberg) wohnte, Hinterbliebenenrente nach dem Reichsknappschaftsgesetz, nachdem seine 1930 geborene Ehefrau im Januar 1989 verstorben war.

Mit Bescheid vom 8. Mai 1989 bewilligte die damals zuständige Verwaltungsstelle M Witwerrente ab Februar 1989. Bei der Rentenberechnung, die ausschließlich auf in den sogenannten alten Bundesländern erworbenen Beitragszeiten sowie Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz beruhte, erfolgte eine Einkommensanrechnung von anderweitigem Einkommen auf Renten wegen Todes.

Ab Februar 1990 bezog der Kläger außerdem Knappschaftsruhegeld, ab Januar 1992 Altersrente.

Im November 1995 fragte der Kläger bei der Verwaltungsstelle M der Beklagten unter seiner Versicherungsnummer schriftlich an, wie sich eine künftige Rentenzahlung bei einem möglichen Umzug von F nach Thüringen gestalten würde.

Mit Antwortschreiben der Verwaltungsstelle München vom

2. Januar 1996, welches ebenfalls unter der Versicherungsnummer ..

erteilt wurde, teilte die Beklagte mit, dass für Versicherte, deren Rentenberechnung auch Zeiten nach dem Fremdrentengesetz enthalte und bei denen diese Rente bereits am 31. Dezember 1991 geleistet wurde, bei einem Umzug von den alten Ländern in das Beitrittsgebiet Art. 6 § 4 Abs. 6 Buchst. c des Fremdrenten- und Auslandsrenten - Neuregelungsgesetzes (FANG) Anwendung finde. Danach verbleibe es für Personen, die nach dem 31. Dezember 1991 in das Beitrittsgebiet umziehen und am 31. Dezember 1991 bereits eine Rente bezogen haben, bei den einmal ermittelten Entgeltpunkten (West). Die Bruttorente des Klägers werde sich somit durch den Wohnungswechsel nach Thüringen nicht verändern. Unterschiedlich sei lediglich der Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner, der in den neuen Ländern 12,8 Prozent betrage.

Am 21. August 1996 verlegte der Kläger seinen Wohnsitz von F nach Thüringen.

Mit Rentenbescheid vom 27. November 1996 stellte die Beklagte fest, dass die Hinterbliebenenrente des Klägers ab 1. Januar 1997 unter Einkommensanrechnung 834,62 DM betrage. So ergebe sich für den Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1996 eine Nachzahlung von 1,80 DM. Monatlich sei auf die Rente ab 1. September 1996 Einkommen von 395,80 DM anzurechnen. Der "bisherige Rentenbescheid" wurde hinsichtlich der Rentenhöhe aufgehoben.

Mit Schreiben vom 11. August 1997 hörte die Beklagte den Kläger nachträglich dazu an, dass die Verlegung des Wohnsitzes in die neuen Bundesländer eine neue Berechnung der Witwenrente unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VI - (Einkommensanrechnung) ab 1. September 1996 erforderlich mache, die zu einer Minderung der Rente führen werde.

Mit Bescheid vom 12. August 1997 hob die Beklagte "den Rentenbescheid" mit Wirkung für die Zukunft ab 1. September 1997 bezüglich der Rentenhöhe auf. Ab 1. Oktober 1997 betrage die monatliche Zahlung 783,59 DM. Für den Zeitraum vom 1. September 1996 bis 30. September 1997 ergebe sich eine Überzahlung von 962,79 DM. Für den Zeitraum bis August 1997 werde auf die Überzahlung verzichtet. Wegen der Überzahlung von 51,03 DM für September 1997 werde in dieser Höhe ein Erstattungsanspruch geltend gemacht.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein. Die Rentenkürzung sei rechtswidrig, soweit das anzurechnende Einkommen monatlich auf 483,34 DM statt bisher 395,80 DM angesetzt worden sei. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1991 in eines der neuen Bundesländer umgezogen seien, verbleibe es bei den ermittelten Entgeltpunkten der alten Bundesländer.

Mit Widerspruchsbescheid vom 5. Februar 1998 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Durch den Umzug in die neuen Bundesländer habe sich eine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse ergeben. Dies führe zur Minderung des Anspruchs, da für die Ermittlung des Freibetrages im Hinblick auf die Einkommensanrechnung auf die Witwenrente in den neuen Bundesländern der aktuelle Rentenwert (Ost) maßgebend sei. Hiergegen hat der Kläger im Februar 1998 Klage erhoben. Die Rentenkürzung sei rechtswidrig, da der Rentenberechnung ausschließlich Beitragszeiten aus den alten Bundesländern zugrunde lägen. Allein der Wohnsitzwechsel in das Beitrittsgebiet könne somit nicht zur Kürzung der Rente führen. Soweit die Beklagte die Vorschrift des § 228 a Abs. 3 SGB VI auch auf Renten, welche bereits seit Februar 1989 gewährt würden, anwende, liege hier ein Eingriff in die Vermögenswerte des Klägers im Sinne des Art. 14

des Grundgesetzes (GG) vor. Es müsse in diesem Fall bei der Anwendung der Bezugsgröße West bleiben, weil die Einnahmen aus einer Beschäftigung in den alten Bundesländern erzielt worden seien. Eine andere Auslegung dieser Vorschrift stelle einen rechtswidrigen Eingriff in den Eigentumstatbestand dar.

Mit Urteil vom 25. Juni 1998 hat das Sozialgericht Altenburg die Klage abgewiesen. Für die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes sei für den zu ermittelnden Freibetrag die gesetzliche Vorschrift des § 228 a Abs. 3 SGB VI und damit der aktuelle Rentenwert Ost in Ansatz zu bringen. Eine Kürzung der Entgeltpunkte sei mit den angefochtenen Bescheiden nicht verbunden. Ein rechtswidriger Eingriff in den Eigentumsschutz nach Art. 14 GG sei nicht gegeben. Solange die wirtschaftlichen Verhältnisse in den alten und neuen Bundesländern noch nicht zu 100 v.H. ausgeglichen seien, habe der Gesetzgeber seine Ausgestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf das Eigentumsrecht nicht verletzt, wenn auf den jeweils anderen aktuellen Rentenwert abgestellt werde.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Im Berufungsverfahren vertritt der Kläger die Auffassung, dass die angefochtenen Bescheide rechtswidrig seien, da er im Vertrauen auf die Zusage der Verwaltungsstelle M vom Januar 1996 seinen ständigen Wohnsitz nach Thüringen verlegt habe. Im Übrigen stelle die Rentenkürzung eine Verletzung seiner Grundrechte auf Eigentum und eine Erschwerung der grundgesetzlich garantierten Freizügigkeit dar. Der aktuelle Rentenwert Ost sei daher nur dann anzuwenden, wenn zum Zeitpunkt des Rentenfalls der gewöhnliche Aufenthalt im Beitrittsgebiet gelegen habe.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Altenburg vom 25. Juni 1998 und den Bescheid der Beklagten vom 12. August 1997 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung des Antrages nimmt sie auf das Vorbringen in der ersten Instanz Bezug.
Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Gerichtsakte sowie auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten (2 Bände), der ebenfalls Gegenstand der mündlichen Verhandlung und geheimen Beratung gewesen ist, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet.

Der angefochtene Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 12. August 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Februar 1998 sowie das Urteil des Sozialgerichts Altenburg vom 25. Juni 1998 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Erstattungsanspruch der Beklagten ergibt sich aus § 50 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Danach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist. Die Aufhebung des Verwaltungsaktes, die nach einhelliger Rechtsauffassung auch mit der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs in einem Bescheid verbunden werden kann,

erfolgte hier durch den Bescheid vom 12. August 1997. Dieser Bescheid enthält neben der Neuberechnung der Rente eine teilweise Aufhebung der Bewilligung für die Zukunft. Rechtsgrundlage für diese Aufhebung ist § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Nach dieser Vorschrift ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Eine solche wesentliche (rechtserhebliche) Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist hier durch den Umzug des Klägers in die neuen Bundesländer eingetreten. Denn ab diesem Zeitpunkt war nach zutreffender Auffassung der Beklagten die Vorschrift des § 228 a Abs. 3 SGB VI anzuwenden. Soweit Vorschriften des Sechsten Buches bei Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes an den aktuellen Rentenwert anknüpfen, ist nach dieser Regelung der aktuelle Rentenwert (Ost) maßgebend, wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat. Auf den aktuellen Rentenwert bei der Einkommensanrechnung stellt hier die Vorschrift des § 97 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 SGB VI ab. Danach ist Einkommen (§§ 18 a bis 18 e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV -) von Berechtigten, das mit einer Witwenrente zusammentrifft, auf diese Rente anzurechnen. Anrechenbar ist das Einkommen, das monatlich bei Witwenrenten das 26,4-fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt. Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40 v.H. angerechnet (§ 97 Abs. 2 Satz 3 SGB VI).

Soweit der Kläger seine Klage damit begründet hat, hier sei eine Änderung insoweit vorgenommen worden, als anstatt vormals 395,80 DM nunmehr 483,34 DM als monatliches Einkommen angerechnet worden seien, übersieht er, dass insoweit der Änderungsbescheid vom 27. November 1996 bereits einen Rechenfehler enthielt. Denn in diesem Bescheid wurde festgestellt, dass dasjenige Einkommen anzurechnen sei, welches das 26,4-fache des aktuellen Rentenwertes Ost von 38,38 DM übersteige. Soweit die Beklagte dort weiter feststellte, dass der Freibetrag um 1208,35 DM überschritten werde und hiervon 40 % anzurechnen seien, was 395,80 DM ergebe, wurde bereits in diesem Bescheid der Betrag von 395,80 DM fehlerhaft ermittelt. Denn 40 v.H. von 1208,35 DM betragen, wie die Beklagte in dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 12. August 1997 zutreffend berechnet hat, 483,34 DM.

Die Vorschrift des § 228 a Abs. 3 SGB VI ist entgegen der Rechtsauffassung des Klägers auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Soweit er die Auffassung vertritt, die Vorschrift greife nur für diejenigen Personen ein, welche keine Rente in den alten Bundesländern bezogen hätten und deren Beitragszeiten auf beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in den neuen Bundesländern beruhten, findet diese Rechtsauffassung weder in dem Wortlaut noch in der systematischen Stellung der Vorschrift eine Stütze. Ebenfalls entspricht diese Gesetzesauslegung nicht dem erkennbaren Ziel, das der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift durchsetzen wollte. Der Wortlaut des Gesetzes lässt erkennen, dass es für die Frage, ob bei der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes an den aktuellen Rentenwert West oder Ost anzuknüpfen ist, allein maßgeblich ist, ob der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in den alten Bundesländern oder im Beitrittsgebiet hat. Für diese Auslegung spricht auch ein Vergleich mit der Vorschrift des § 228 a Abs. 2 SGB VI. Nach dieser Vorschrift ist nämlich bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten ausdrücklich der aktuelle Rentenwert Ost maßgebend, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus der Beschäftigung oder der Tätigkeit im

Beitrittsgebiet erzielt wird. Der Gesetzgeber hat also bei der Fassung der Absätze 2 und 3 dieser Vorschrift verschiedene Formulierungen gewählt. Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, auch für die Einkommensanrechnung bei der Hinterbliebenenrente danach zu differenzieren, wo das hierfür maßgebliche Einkommen erwirtschaftet wurde, so hätte der Regelungsinhalt des Absatzes 3 problemlos in Absatz 2 dieser Vorschrift mit integriert werden können. Dass der Gesetzgeber diese Differenzierung zwischen Hinzuverdienstgrenzen für Renten und der Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes in das Gesetz aufgenommen hat, lässt nur den Schluss einer bewussten Differenzierung zu. Hierfür spricht auch die Gesetzesgeschichte. Die Vorschrift wurde durch das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) vom 24. Juli 1991 mit Wirkung vom 1. Januar 1992 neu eingefügt. In der amtlichen Begründung zu der Vorschrift des § 228 a Abs. 3 SGB VI (BT/Drucks. 12/405 S. 122) heißt es:

"Absatz 3 bestimmt, dass die Freibeträge bei Hinterbliebenenrenten an das niedrigere Einkommensniveau im Beitrittsgebiet angepasst werden, wenn der berechnete Hinterbliebene dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat."

Die Vorschrift sollte also den übergangsweise weiterhin bestehenden besonderen Einkommensverhältnissen im Beitrittsgebiet Rechnung tragen. Eine von dem Kläger beabsichtigte Differenzierung danach, ob der im Beitrittsgebiet wohnhafte Hinterbliebenenrentenempfänger bereits in den alten Bundesländern eine Rente erhalten hat, ist schon deshalb nicht sachgerecht, weil spezifisches Merkmal der Hinterbliebenenrente ist, dass sie ohne eigene Beitragsleistung des Rentenempfängers und ohne erhöhte Beitragsleistung des Versicherten gewährt wird. Der Gesetzgeber ist daher auch berechtigt, bei der Hinterbliebenenrentenversorgung im Hinblick auf anrechenbares Einkommen abweichend von anderen Rentenleistungen einschränkende Rechtsvorschriften zu erlassen. Insoweit handelt es sich nicht einmal um eine Systemwidrigkeit, die einen Gleichheitsverstoß indizieren könnte (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Februar 1998 - 1 BvR 1318/86 - Breithaupt 1998, Seite 525 ff.). Ist aber speziell die Hinterbliebenenrente an der Bedarfslage orientiert, so erscheint es sachgerecht, wenn im Beitrittsgebiet - nur für eine Übergangszeit - die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes an den aktuellen Rentenwert (Ost) anknüpft, solange dort noch ein niedrigeres Einkommensniveau gegeben ist als in den sogenannten alten Bundesländern. Dies gilt auch für Berechnete wie den Kläger, die erst nach der Wende in das Beitrittsgebiet verzogen sind und deren Hinterbliebenenrente nur auf Beiträgen beruht, die in den alten Bundesländern erbracht wurden, und deren Freibeträge bislang nach dem günstigeren aktuellen Rentenwert (West) berechnet wurden.

Soweit durch Anwendung des § 228 a Abs. 3 SGB VI eine Kürzung des Rentenauszahlungsbetrages eintritt, liegt darin kein Verstoß gegen den Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG. Ansprüche von Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen unterliegen nicht dem Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG. Die Hinterbliebenenversorgung beruht nicht auf einer versicherten zurechenbaren Eigenleistung; die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbseinkommen auf Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht daher einer verhältnismäßigen und den rechtsstaatlichen Anforderungen des Vertrauensschutzprinzips entsprechenden Schrankenbestimmung des Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 2 GG. Dabei ist im Hinblick auf § 228 a SGB VI ergänzend zu berücksichtigen, dass eine Kürzung der

Entgeltpunkte, die der Errechnung der Hinterbliebenenrente zugrunde lag, durch § 254 d Abs. 1 SGB VI verhindert wird. An die Stelle der ermittelten Entgeltpunkte treten nämlich nur für Zeiten mit Beiträgen für eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Beitrittsgebiet die Entgeltpunkte Ost. Gleiches gilt für diejenigen Entgeltpunkte, welche nach dem Fremdrentengesetz angerechnet wurden. Denn insoweit enthält dort bei einem Umzug von den alten Ländern in das Beitrittsgebiet Art. 6 § 4 Abs. 6 FANG in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I 1606) eine Regelung, die den Vertrauensschutz in die Weiterberücksichtigung der durch persönliche Leistungen erworbenen Entgeltpunkte für Personen gewährleistet, die nach dem 31. Dezember 1991 als Rentenbezieher in die neuen Bundesländer umziehen.

§ 228 a Abs. 3 SGB VI verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 des GG. Insbesondere enthält die Vorschrift keine willkürliche Differenzierung. Denn für die mit dieser Vorschrift verbundene Differenzierung liegt ein hinreichender sachlicher Grund vor. Durch diese Vorschrift wird insbesondere gewährleistet, dass Bezieher von Hinterbliebenenrenten, welche in den neuen Bundesländern lediglich wohnen, ebenso an den besonderen Einkommens- und Lebensverhältnissen in diesem Teil Deutschlands partizipieren wie diejenigen Personen, die hier die Beiträge zur Sozialversicherung durch eigene Arbeitsleistung zu erbringen haben. Insbesondere das Einkommensniveau, das der aktuelle Rentenwert wiedergibt, liegt hier aber (immer noch deutlich) niedriger als in den alten Bundesländern. Es ist daher sachgerecht, dass die Hinterbliebenenrentner bei einer Leistung, die nicht auf ihren eigenen Beiträgen beruht, Einkommensanrechnungen hinnehmen, die den allgemeinen Lebensverhältnissen entsprechen. Relevante Vergleichsgruppe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG sind somit nicht die Hinterbliebenenrentner in den alten Bundesländern, sondern die in den neuen Bundesländern wohnhaften und erwerbstätigen Beschäftigten. Auch wenn man als Vergleichsgruppe die anderen Hinterbliebenenrentner in den neuen Bundesländern heranzieht, ergibt sich, dass der Kläger nur gleich behandelt wird.

§ 228 a Abs. 3 SGB VI ist auch mit dem Grundrecht auf Freizügigkeit des Art. 11 Abs. 1 GG vereinbar. Der Schutzbereich dieses Grundrechts umfasst die Möglichkeit, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebiets Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen. Die hier anwendbare Gesetzesvorschrift stellt keine Beeinträchtigung dieses Grundrechts dar. Art. 11 GG bietet Schutz gegenüber direkten imperativen Einwirkungen, etwa dagegen, die Freizügigkeit von Bedingungen, Genehmigungen oder Nachweisen abhängig zu machen. Mittelbare und faktische Belastungen sind hiervon nicht erfasst. Insbesondere mit dem Wohnsitz verbundene Abgaben stellen regelmäßig keine Beeinträchtigung dar (Jarass/Pieroth Kommentar zum Grundgesetz Art. 11 Rdnr. 7). Insbesondere weil die Witwerrente der Sicherung der Familienangehörigen im Rahmen des dem Sozialversicherungssystems eigenen Gedankens des sozialen Ausgleichs dient, sind Differenzierungen, welche aus den besonderen Lebensumständen in besonderen Regionen herrühren, sachgerecht. Gleiches gilt im Übrigen auch für die im Sozialhilferecht maßgeblichen Regelsätze, welche ebenfalls konkret an Hand der besonderen Lebensumstände in den einzelnen Bundesländern festgelegt werden.

Einer Aufhebung und Erstattung steht auch das Schreiben der Verwaltungsstelle München der Bundesknappschaft vom 2. Januar 1996 nicht entgegen. Insbesondere liegt in diesem Schreiben keine Zusicherung im Sinne von § 34 Abs. 1 SGB X. Nach dieser Vorschrift

bedarf die von einer zuständigen Behörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Das Schreiben der Verwaltungsstelle M vom 2. Januar 1996 erreicht - jedenfalls bezüglich der hier streitigen Witwerrente - nicht die Rechtsqualität der verbindlichen Zusage im Sinne dieser Norm. Zwar war die Verwaltungsstelle München zu diesem Zeitpunkt zuständige Behörde. Sie hat sich jedoch durch dieses Schreiben insbesondere nicht verpflichtet, einen zukünftigen Rentenbescheid, mit dem eine Kürzung der Witwerrente verbunden wäre, zu unterlassen. Ein solcher Verpflichtungswillen der Behörde kommt diesem Schreiben schon deshalb nicht zu, weil es - anders als die Hinterbliebenenrentenbescheide - unter der Versicherungsnummer des Klägers erteilt wurde. Die Beklagte hat also mit diesem Schreiben, das keine speziellen Aussagen zu einer Hinterbliebenenrente enthält, nur eine Auskunft für die von dem Kläger zu diesem Zeitpunkt ebenfalls bezogene Altersrente abgeben wollen. Denn Bescheide und Schreiben bezüglich der Hinterbliebenenrente enthielten, entsprechend dem Geburtsdatum der Ehefrau, die Versicherungsnummer .., nicht die für den Kläger geltende Versicherungsnummer .. Die Auskunft war somit ersichtlich keine verbindliche Zusicherung, die Hinterbliebenenrente werde im Fall eines Umzuges nicht gesenkt. Aus diesem Grund enthält das Schreiben auch keine speziellen Angaben zu einer Einkommensanrechnung, die bei der Altersrente des Klägers nicht in Betracht kommt. Richtig ist, dass diese Auskunft der Beklagten - ausgehend von dem mit der Anfrage verfolgten Ziel - unvollständig war; gerade weil die Auskunft sich jedoch nur auf eine der beiden Renten bezog, kann ihr der für eine Zusicherung erforderliche Wille, sich rechtlich binden zu wollen, für die Hinterbliebenenrente nicht entnommen werden. Letztlich kann der Kläger auch nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so gestellt werden, als sei für ihn weiterhin bei der Einkommensanrechnung der aktuelle Rentenwert West maßgebend. Der von der Rechtsprechung entwickelte sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist in Abgrenzung zu dem vor den Zivilgerichten geltend zu machenden Amtshaftungsanspruch nicht auf Schadensersatz, sondern auf Vornahme einer Amtshandlung zur Herstellung desjenigen Zustandes gerichtet, der bestehen würde, wenn der Sozialleistungsträger eine ihm aus dem Sozialrechtsverhältnis erwachsene Nebenpflicht ordnungsgemäß wahrgenommen hätte, dies aber pflichtwidrig unterblieben ist (ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, z.B. SozR 3-4100 § 105 Nr. 1). Der vorliegende Sachverhalt ist dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch jedoch nicht zugänglich. Denn mit dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch können tatsächliche Gegebenheiten und ihre Rechtsfolgen, die außerhalb des Sozialrechtsverhältnisses liegen, nicht nachträglich verändert werden (BSG SozR 4100 § 137 Nr. 12; NZA 1990 Seite 76 ff.; SozR 3-4100 § 125 Nr. 1). Der Umzug des Klägers nach Thüringen im September 1996 ist eine solche Tatsache, die außerhalb des Gestaltungsspielraums des Sozialversicherungsträgers liegt. Der Kläger kann somit nicht so gestellt werden, als sei er niemals in die neuen Bundesländer verzogen. Dies würde den Rahmen der Rechtsfigur des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs sprengen.

Des Weiteren liegen auch die formellen Voraussetzungen für eine rechtmäßige Teilaufhebung der Bewilligung und Erstattung vor. Zwar wurde der Kläger nicht vor Erlass des belastenden Bescheides vom 12. August 1997 angehört, wie § 24 Abs. 1 SGB X dies vorsieht. Denn der Kläger hatte keine Gelegenheit, vor Erlass dieses

Bescheides auf das einen Tag zuvor verfasste Anhörungsschreiben zu reagieren. Weil der Kläger jedoch noch innerhalb der Widerspruchsfrist durch dieses Anhörungsschreiben über die tatsächlichen Grundlagen der Aufhebung informiert wurde, erfolgte eine Heilung dieses Verfahrensfehlers bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X. Auch die Jahresfrist nach Kenntnis aller die Aufhebung begründenden Tatsachen wurde gewahrt. Denn der Umzug des Klägers, die erste für die Verwaltungsentscheidung maßgebliche Tatsache, erfolgte am 21. August 1996.

Dass der Ausgangsbescheid den Zusatz enthielt, auf die Rückzahlung der für die Zeit vom 1. September 1996 bis 31. August 1997 entstandenen Überzahlung werde verzichtet, macht den Bescheid schließlich nicht rechtswidrig. Zwar ist dieser Zusatz unzutreffend, weil bei einer Aufhebung für die Zukunft keine Überzahlung für die Vergangenheit entstehen kann. Dies ist jedoch unbeachtlich, da dieser Zusatz nicht die Verfügungssätze und damit den Regelungsbereich des Verwaltungsaktes betrifft. Denn Regelungsgehalt des Bescheides vom 12. August 1997 war ausschließlich die teilweise Aufhebung der Bewilligung für die Zukunft und die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs für den Monat September 1997. Insoweit ist der Kläger durch diesen Bescheidzusatz nicht in seinen Rechten verletzt.

Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen. Insbesondere ist eine grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits weder von der Klägerseite vorgetragen noch ersichtlich.